

**ALLGEMEINE EINKAUF- UND AUFTRAGSBEDINGUNGEN**  
**DER ISOLENA NATURFASERVLIESE GMBH UND DER TEPPICHWEBEREI LEHNER**  
(STAND: JÄNNER 2009)

<p><b>1. Allgemeines</b></p> <p>1.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferanten und der Isolena Naturfaservliese GmbH sowie der Teppichweberei Lehner (im Folgenden jeweils: ISOLENA), insbesondere auch für alle Anfragen und Bestellungen ISOLENAS gelten die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen, sofern nicht ausdrücklich abweichende schriftliche Vereinbarungen zugrunde gelegt werden. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsfälle mit dem Lieferanten und in allfällige Rahmenverträge miteinbezogen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Geschäftspartners gelten auch dann nicht, wenn ISOLENA diesen nicht gesondert widerspricht. Alle Anfragen, Aufträge und sonstige Vereinbarungen sowie deren Abänderung oder Ergänzung sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von ISOLENA schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet werden.</p> <p>1.2 Kostenvoranschläge sind stets unentgeltlich und wird für deren Richtigkeit ausdrücklich Gewähr geleistet, wobei die Höhe der verzeichneten Kosten um höchstens 2% überschritten werden darf.</p> <p><b>2. Bestellung und Bestätigung</b></p> <p>Bestellungen und Lieferabrufe bedürfen stets der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Annahme jeder Bestellung ist vom Lieferanten schriftlich zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb von 14 Tagen gerechnet vom Bestelldatum, so gilt die Bestellung auch ohne Auftragsbestätigung als vorbehaltlos angenommen. Jede vollständige oder teilweise Weitergabe, nachträgliche Ergänzung oder sonstige Änderung einer Bestellung bedarf der schriftlichen Zustimmung ISOLENAS.</p> <p><b>3. Zahlung und Preis</b></p> <p>3.1 Der vereinbarte Preis ist generell ein Fixpreis und beinhaltet die Kosten für sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge, die sachgemäße Verpackung, Dokumentationen sowie alle sonstigen Nebenkosten, unabhängig von ihrem Entstehungsgrund, und gilt frei Haus. Für den Fall, dass der Preis bei Auftragserteilung noch nicht feststeht, ist er spätestens bei Auftragsbestätigung anzugeben. Die endgültige Annahme bleibt dabei ISOLENA vorbehalten. Allgemeine Ermäßigungen der Preise, von Steuern, Gebühren und sonstigen Nebenkosten bis zur Lieferung sind ISOLENA gutzuschreiben.</p> <p>3.2 Die Zahlung erfolgt, sofern nicht schriftlich anders vereinbart, nach Wahl ISOLENAS 30 Tage nach ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungserhalt abzüglich 3% Skonto, oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Bei verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Sollte die vereinbarte Dokumentation und/oder Zertifizierung zum Zahlungstermin nicht vorliegen, gilt die Lieferung als mangelhaft und laufen die Zahlungsfristen erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen. Bei mangelhafter Lieferung ist ISOLENA berechtigt, die gesamte Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung ohne Zinsenanzahl zurückzuhalten.</p> <p>3.3 Die Zahlung erfolgt nach Wahl ISOLENAS durch Überweisung, Scheck oder 90-Tage Akzept. Als Zahlungstag für die fristgerechte Zahlung gilt der Tag, an dem die Überweisung getätigt wird bzw bei Scheck- und Wechselzahlung das Datum des Poststempels. Unabhängig von der in der Bestellung angeführten Währung trägt der Lieferant das Risiko von Währungsschwankungen nach der Bestellung. Bei Zahlungsverzug ISOLENAS beträgt der Zinssatz keinesfalls mehr als 6% pA. Die Geltendmachung von Zinseszinsen ist ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>3.4 Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an ISOLENA zu richten und müssen jedenfalls die in § 11 UStG genannten Angaben enthalten. Rechnungen gelten ferner nur dann als ordnungsgemäß, wenn sie die Bestellnummer, das Bestelldatum, die Lieferscheinnummer, das Lieferdatum und die UID-Nummer sowohl des Lieferanten als auch des Leistungsempfängers enthalten. Die Rechnung darf sich jeweils nur auf einen Lieferschein beziehen.</p> <p>3.5 Nicht ordnungsgemäß gelegte, falsch adressierte Rechnungen oder solche, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw Fehler aufweisen, begründen bis zu ihrer akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeiten und können von ISOLENA zurückgewiesen werden. Die Wahrung einer Skontovereinbarung bleibt von einer Zurückweisung unberührt und wird dadurch kein Zinsenanzahl verursacht. Zahlungen gelten keinesfalls als Anerkennung der Erfüllung und ist damit kein Verzicht auf jegliche Ansprüche, insbesondere aus Gewährleistung, Garantie oder Schadenersatz, verbunden.</p> <p>3.6 Jede Zession einer aus einer Bestellung resultierenden Forderung ist nur nach vorherigem schriftlichem Einverständnis ISOLENAS zulässig. Gleiches gilt für den Eigentumsvorbehalt an gelieferten Waren. Der Lieferant erklärt sich mit einer Kompensation von Forderungen und Verbindlichkeiten jeder Art ausdrücklich einverstanden.</p> <p><b>4. Zeitpunkt der Lieferung</b></p> <p>4.1 Der vereinbarte Liefertermin, zu welchem die Bestellung am Bestimmungsort einzutreffen hat, ist generell ein Fixtermin. Wird dieser nicht eingehalten, ist ISOLENA nach eigener Wahl berechtigt, Nachlieferung und den Ersatz des Verspätungsschadens zu begehren oder vom Vertrag ohne Nachfristsetzung zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Mit schriftlicher Zustimmung ISOLENAS kann die Lieferung auch vor dem vereinbarten Liefertermin erfolgen, jedoch beginnen die daran geknüpften Fristen jedenfalls erst ab dem ursprünglich vereinbarten Liefertermin. Nicht vereinbarte Teillieferungen, Lieferungen gegen Nachnahme sowie Lieferungen zu einem nicht vereinbarten Liefertermin können von ISOLENA zurückgewiesen werden.</p> <p>4.2 ISOLENA ist ohne Nachweis eines Schadens aus der verspäteten Lieferung berechtigt, für jede angefangene Woche einer Überschreitung des vereinbarten Liefertermins eine Verzugsstrafe von 1,5% des Bruttowertes der Gesamtbestellung an den Lieferanten zu verrechnen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bei Verzug wird dadurch nicht ausgeschlossen. ISOLENA ist daher insbesondere auch berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Spesen und Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsanwalts zu verrechnen. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Unabhängig davon, ob die Lieferung ganz oder teilweise ohne Vorbehalt angenommen oder bezahlt wird, hat dies keinen Einfluss auf die Verzugsstrafe und gilt diese nicht als beschränkt oder erlassen.</p> <p>4.3 Ist durch Umstände, die auf höherer Gewalt basieren oder durch nachträgliche Anordnungen ISOLENAS eine Einhaltung des vereinbarten Liefertermins nicht möglich, ist dies ISOLENA unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Erfolgt eine derartige Anzeige nicht, kann ein Anspruch auf Verlängerung des Liefertermins nicht berücksichtigt werden und treten die Verzugsfolgen ein. Bei begründeter Forderung einer Verschiebung des Liefertermins ist der Neutermine schriftlich zwischen ISOLENA und dem Lieferanten zu vereinbaren. Für die Überschreitung dieses Termins gelten ohne weiteres die</p>
---	---

<p>ursprünglich vereinbarten Bedingungen. Als Umstände höherer Gewalt, die zu einer Verschiebung des Liefertermins berechtigten, zählen bloß Umstände, die unabwendbar sind, von der sich darauf berufenden Vertragspartei bei Vertragsabschluß nicht vorhergesehen werden konnten und die sie daran hindern, ihre vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen. Nicht als Umstände höherer Gewalt gelten jedenfalls Arbeitskämpfe, Erzeugungsfehler, Maschinenbruch, Verzug und Schlechtlieferung von Sublieferanten bzw Transportverzug.</p>	
<p><b>5. Verpackung und Versand</b></p> <p>5.1 Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren handelsüblich und sachgerecht zu verpacken, wobei auf Verlangen ISOLENAS besondere Verpackungen zu verwenden sind. Für Beschädigungen infolge mangelhafter oder nicht sachgerechter Verpackung haftet der Lieferant. Zum Einsatz gelangende Mehrwegverpackungen (Lademittel) gehen zu Lasten des Lieferanten. Der Lieferant ist auf eigene Kosten für den Rücktransport der Verpackungen und Lademittel bzw deren Entsorgung verantwortlich.</p> <p>5.2 Die Verpackung wird von ISOLENA nur dann gesondert bezahlt, wenn dies schriftlich vereinbart wurde. Derartige Verpackungskosten sind im Lieferschein nachvollziehbar aufzuschlüsseln. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind Waren vom Lieferanten auf seine Kosten gegen sämtliche Transportrisiken zu versichern. Lieferscheine sind bei Warenübergabe in zweifacher Ausfertigung zu übergeben.</p> <p>5.3 Auf Verlangen ISOLENAS ist der Lieferant verpflichtet, unter Verwendung eines von ISOLENA vorgegebenen Formblattes eine schriftliche Erklärung über den zollrechtlichen Ursprung der Liefergegenstände abzugeben. Diese Erklärung ist ISOLENA spätestens mit der Lieferung bzw der 1. Teillieferung zu übergeben.</p> <p><b>6. Gefahrenübergang</b></p> <p>Gefahr und Zufall gehen stets bis zur vertragsgemäßen Übernahme durch Personen, die ISOLENA zuzurechnen sind, zu Lasten des Lieferanten. Die Gefahr geht erst am Bestimmungsort auf ISOLENA über, wenn die Lieferung vertragsgemäß erfolgt ist. Dies gilt auch dann, wenn etwa vereinbarte Incoterms eine andere Regelung vorsehen.</p>	<p>sonstige Ansprüche ISOLENAS hievon unberührt.</p> <p>7.4 Durch Annahme der Bestellung erklärt der Lieferant, dass an der bestellten Ware keinerlei Rechte Dritter, insbesondere keine Schutzrechte Dritter bestehen. Sollten dennoch derartige Rechte von dritter Seite geltend gemacht werden, wird ISOLENA vom Lieferanten für sämtliche daraus resultierende wie immer geartete Schäden schad- und klaglos gehalten.</p> <p>7.5 Der Lieferant haftet ISOLENA für alle von ihm oder ihm zuzurechnenden Personen verursachten Schäden, unabhängig vom Grad des Verschuldens. Diese Haftung ist unbeschränkt und unbeschränkbar. Die Haftung ISOLENAS für fahrlässiges Verhalten wird jedenfalls ausgeschlossen. Im Zuge der Gewährleistung ausgetauschte Waren oder Teile von Waren gehen wieder in das Eigentum des Lieferanten über und sind von diesem auf eigene Kosten zu entfernen.</p> <p>7.6 Der Lieferant verpflichtet sich, ISOLENA hinsichtlich sämtlicher Produkthaftpflichtansprüche unabhängig davon, ob diese teilweise oder vollständig auf von ihm oder von Subauftragnehmern gelieferte Waren oder geleistete Arbeiten zurückzuführen sind, vollkommen schad- und klaglos zu halten. Von dieser Schad- und Klagloshaltung sind auch Kosten umfasst, die ISOLENA durch Maßnahmen der Schadensverhütung oder der Schadensabwehr – einschließlich Rechtsanwaltskosten – entstehen. Der Lieferant ist verpflichtet, das dargestellte Haftungsrisiko durch eine geeignete Versicherung ausreichend abzusichern.</p>
<p><b>7. Gewährleistung, Garantie, Produkthaftpflicht</b></p> <p>7.1 Der Lieferant garantiert für die Mängelfreiheit der Ware für die Dauer von 3 Jahren, gerechnet ab der Übernahme der Ware. Bei versteckten Mängeln läuft diese Frist ab Hervorkommen des Mangels. Die Garantie besteht darin, dass der Lieferant die mangelhaften Teile unverzüglich auf seine Gefahr und seine Kosten ersetzt und ISOLENA aus der Mangelhaftigkeit der Ware selbst sowie allfälligen Mangelfolgeschäden vollkommen schad- und klaglos hält. Die Garantieleistung hat an dem Ort zu erfolgen, an dem sich die Warenlieferung befindet. Daneben steht ISOLENA das Recht zu, auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte die Mangelhaftigkeit, sei es durch Verbesserung, sei es durch Austausch, zu beseitigen, oder den Kaufpreis zu mindern. Nach Beseitigung der Mangelhaftigkeit beginnt die volle Garantiezeit für die gesamte Lieferung erneut zu laufen.</p> <p>7.2 Mängelrügen ISOLENAS sind jedenfalls rechtzeitig erhoben, wenn die Rüge binnen 6 Wochen erfolgt, nachdem der Mangel im ordnungsgemäßen Gebrauch der Ware entdeckt worden ist bzw der Mangel von dritter Seite, wohin die Ware weiter verbracht wurde, gegenüber ISOLENA gerügt wird und ISOLENA diese Rüge binnen 6 Wochen an den Lieferanten weiterleitet.</p> <p>7.3 Jede Mängelrüge unterbricht sämtliche Fristen zur Wahrung der Ansprüche ISOLENAS. Die Rüge wird nicht durch die Be- oder Verarbeitung der Ware ausgeschlossen. Hat der Lieferant Garantie, Gewähr oder Schadenersatz zu leisten, bleiben</p>	<p><b>8. Immaterialgüterrechte</b></p> <p>Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Unterlagen und Informationen, die ihm von ISOLENA zur Verfügung gestellt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden, als geistiges Eigentum ISOLENAS zu behandeln und zu schützen. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere, die Informationen Dritten gegenüber geheim zu halten und diese nicht zweckwidrig und eigenützig zu verwenden. Spätestens mit der Lieferung der bestellten Ware werden sämtliche übermittelten Unterlagen an ISOLENA zurückgestellt und allfällige Kopien vernichtet. Der Lieferant verpflichtet sich diese Verpflichtungen auf sämtliche Personen, die ihm unterstehen bzw aus Anlass der Auftragserfüllung von ihm betraut werden, zu überbinden.</p> <p><b>9. Rücktritt vom Vertrag</b></p> <p>9.1 ISOLENA ist zum Vertragsrücktritt berechtigt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten nicht binnen 8 Tagen schriftlich vorgenommen wird.</li> <li>die Ausführung der Lieferung bzw der Beginn oder die Weiterführung aus Gründen, die der Lieferant zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen weiter verzögert wird,</li> <li>Bedenken hinsichtlich der Bonität des Lieferanten entstanden sind, so beispielsweise auch durch Exekutions- oder Klagsführung Dritter.</li> </ol> <p>Der Rücktritt ISOLENAS kann aus den angeführten Gründen auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder der Leistungen erklärt werden.</p> <p>9.2 Falls über das Vermögen des Lieferanten ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, oder ein entsprechender Antrag mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, ist ISOLENA berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom</p>

Vertrag zurückzutreten.

#### **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein, so bleiben die restlichen Bestimmungen gültig. Der Lieferant ist damit einverstanden, dass ISOLENA anstatt der unwirksamen Regelung eine rechtswirksame, wirtschaftlich und rechtlich gleichgerichtete Bestimmung festlegt. Gleiches gilt für allfällige Lücken. Abänderungen und Ergänzungen der hier festgelegten Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2 Erfüllungsort sämtlicher Leistungen (ausgenommen für Zahlungen ISOLENAS) ist der Bestimmungsort. Erfüllungsort für Zahlungen ISOLENAS ist jeweils Waizenkirchen, Österreich.

10.3 Sämtliche Rechtsbeziehungen mit Lieferanten unterliegen ausschließlich österreichischem Recht. Die Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UNCITRAL-Kaufrecht) sowie von internationalen Verweisungsbestimmungen wird ausdrücklich ausgeschlossen.

10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus Geschäftsfällen auf Basis dieser Bedingungen ist das für den jeweiligen Sitz ISOLENAS sachlich und örtlich zuständige Gericht. ISOLENA ist darüber hinaus auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu belangen.